

Berlin, 3. November 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Richtlinie für die Bundesförderung für Dekarbonisierung und Carbon Management (Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz)

An das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat IVE3 Förderprogramme Dekarbonisierung der Industrie, Klimaschutzverträge

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Förderrichtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz. Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen aus der Mitgliedschaft sowie die wirtschaftspolitischen Positionen und ergänzende Positionspapiere zur Energiepolitik der DIHK.

Aufgrund der kurzen Frist über zwei Feiertage konnte eine direkte Rücksprache mit den Unternehmen nicht ausreichend stattfinden. Mit Blick auf die Bedeutung dieser Förderrichtlinie für die zukünftige Ausrichtung der Industrie, insbesondere im Kontext der CCS/U-Technologien, hätten wir uns die Möglichkeit zu einer umfassenderen Einbindung der potenziell betroffenen Unternehmen gewünscht. Sollten uns noch relevante Hinweise erreichen, reichen wir diese nach.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Nicht gefördert werden innovative Investitionen unterhalb 1 Million Euro Gesamtinvestitionskosten. Diese Grenze schließt kleinere Vorhaben aus. Sinnvolle Vorhaben des Mittelstands können so auf der Strecke und Klimaschutzpotenziale ungenutzt bleiben. Um KMU den Zugang zu erleichtern, sollte darüber nachgedacht werden, die Schwellenwerte zu staffeln, z. B. kleine Unternehmen: 500.000 Euro, mittlere Unternehmen: 1 Million Euro.
- Eine Kofinanzierung durch die Bundesländer wird in Teilen der Unternehmerschaft und der IHKs äußerst kritisch gesehen. Aus Unternehmersicht birgt die aus der Kofinanzierung resultierende Komplexität und Abhängigkeit die Gefahr signifikanter Verzögerung bis zum Verhindern von Vorhaben. Wünschenswert wäre zumindest ein standardisiertes „Fast-Track-Verfahren“ zwischen Bund und Land, in dem förderwürdige Projekte schnell zur Entscheidungsreife gebracht werden.

- Die Technologieoffenheit des neuen Förderprogramms sowie die Berücksichtigung von Technologien zur Abscheidung und Speicherung bzw. Nutzung von CO₂-Emissionen bewerten wir positiv, auch wenn diese Förderung bis zur Veröffentlichung der Carbon Management Strategie erst einmal unpräzise bleibt.
- Die deutsche Carbon Management Strategie, auf der das Modul 2 der Förderrichtlinie basieren wird, sollte zügig vorgelegt werden. Die Frage, welche Sektoren Zugang zu diesen Dekarbonisierungstechnologien haben werden, muss geklärt werden, damit ebenfalls der entsprechende Rechtsrahmen entwickelt werden kann.
- In diesem Zusammenhang ist die IHK-Organisation der Ansicht, dass die Definition der schwer vermeidbaren Emissionen auch diejenigen Emissionen umfassen sollte, die Unternehmen nicht vermeiden können, wenn ihre Produktionsprozesse nicht elektrifizierbar sind oder wenn diese Unternehmen nicht schnell genug an das Wasserstoffnetz angeschlossen werden. Auch die Definition von strombasiertem Wasserstoff sollte mit der EU-Ebene zügig geklärt werden, damit den Unternehmen Planungssicherheit gewährt wird.
- Im Sinne der Technologieoffenheit befürworten wir auch die vorgesehene Förderung von Direct Air Capture mit CCS (sog. DACCS) für Innovationsvorhaben (FuE). Ebenfalls positiv ist die Berücksichtigung der gesamten Prozesskette sowie die Förderung der Betriebskosten (CAPEX), zumindest bei CC(U)S-Investitionsprojekten.
- Insgesamt ist aus unserer Sicht zu berücksichtigen, dass die direkte Implementierung von CC(U)S-Technologien möglicherweise wirtschaftlich effizienter sein kann als die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen, um den Prozess nahezu CO₂-neutral zu gestalten. Die Richtlinie geht davon aus, dass bereits 2030 ausreichend Wasserstoff für die beantragten Projekte zur Verfügung stehen wird. Diese Annahme teilen wir nicht. Vor diesem Hintergrund sollte die Förderrichtlinie auf Restriktionen wie den Ausschluss fossiler Energieträger verzichten und im ersten Schritt einen technologieoffenen Markthochlauf für Dekarbonisierungsmaßnahmen anstoßen.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Der Richtlinienentwurf verfolgt das Ziel, Schlüsselindustrien bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Dekarbonisierung ihrer Prozesse zu unterstützen. Die Förderungen haben eine hohe Relevanz insbesondere für mittelständische Industriebetriebe. CC(U)S-Technologien sind dabei ein unverzichtbares Element einer umfassenden Klimastrategie.

Deutschland will bis 2030 seine Treibhausgasemissionen deutlich senken und bis 2045 klimaneutral werden. Zunehmend ist klar, dass diese Ziele nicht allein mit dem massiven Ausbau erneuerbarer Energien erreicht werden können. Viele Produktionsprozesse lassen sich durch Elektrifizierung nicht vollständig dekarbonisieren, ein Zugang zu einer ausreichenden Menge

an kohlenstofffreiem oder -armem Wasserstoff ist nicht zu erwarten. Daher ist eine Entnahme und Speicherung von CO₂ notwendig, nur so kann die Klimaneutralität in den Unternehmen erreicht werden. Dies hat auch die Bundesregierung in ihrem Bericht zum Kohlendioxidspeichergesetz anerkannt.

Eine große Barriere für CC(U)S- Projekte bilden die hohen Investitionskosten, insbesondere für die First Mover, die die Skalierung dieser Technologien ermöglichen, aber die höchsten Risiken tragen. Deshalb kommt dieser Förderung eine hohe Bedeutung zu. Sie sollte so technologieoffen, branchenoffen und verlässlich wie möglich sein.

C. Allgemeine Einführung

Grundsätzlich bewerten wir die Entwicklung des Nachfolgerprogramms des DDI-Förderprogramms als positiv, da es Anpassungen und Klarstellungen ermöglicht, insbesondere die prinzipielle Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Sektoren. Wir unterstützen auch die angestrebte Beschleunigung und Vereinfachung der Förderung. Der vorgesehene Mittelstandsbezug bleibt jedoch verbesserungsfähig. Denn die Förderschwelle von einer Million Euro für Gesamtinvestitionen erschwert vielen mittelständischen Unternehmen den Zugang zum Förderprogramm. Um KMUs den Zugang zu erleichtern, sollte darüber nachgedacht werden, die Schwellenwerte zu staffeln, z. B. kleine Unternehmen: 500.000 Euro, mittlere Unternehmen: 1 Million Euro.

Eine der Förderrichtlinie implizite Tendenz, dass teurer Wasserstoff für die mittelständische Wirtschaft nicht in der Prozesswärme eingesetzt bzw. gefördert werden sollte, sehen wir kritisch. Bei formaler Gleichstellung von grünen Elektronen und grünen Molekülen auch im TCTF werden von Seiten des BMWK Dekarbonisierungsprojekte mit Wasserstoff zur Erzeugung von Prozesswärme benachteiligt. Wir plädieren für eine Gleichstellung.

Die Neuausrichtung der vorliegenden Förderrichtlinie mit der Öffnung für CC(U)S-Maßnahmen sowie die Anhebung der maximalen Fördersummen im Zuge der beihilferechtlichen Möglichkeiten befürworten wir. Dies steht im Einklang mit den aktuellen europäischen Bemühungen im Rahmen der vorgelegten EU-Strategie für das CO₂-Management in der Industrie, die bereits von europäischen Fördervorhaben, wie beispielsweise im Rahmen des EU Innovation Funds, begleitet wird. Die deutsche Carbon Management Strategie, auf der das Modul 2 der Förderrichtlinie basieren wird, sollte zügig vorgelegt werden. Die Frage, welche Sektoren Zugang zu diesen Dekarbonisierungstechnologien haben werden, muss geklärt werden, damit ebenfalls der entsprechende Rechtsrahmen entwickelt werden kann.

Fördervolumen

Der Richtlinienentwurf zielt darauf ab, Investitionen in Forschung und Prozesse zur Dekarbonisierung im Rahmen des ersten Moduls zu fördern. Für diesen Zweck stehen von 2024 bis 2027 jährlich etwa 400 Millionen Euro zur Verfügung. Im gleichen Zeitraum wird im Rahmen des

zweiten Fördermoduls, das CC(U)S-Technologien unterstützen soll, ein Budget von 115 Millionen Euro bereitgestellt. Bei einem Fördervolumen ab 15 Millionen Euro wird erwartet, dass die Bundesländer mindestens 30 Prozent der förderfähigen Kosten mitfinanzieren.

Um maßgeblich Investitionen in CC(U)S-Technologien anzureizen, sehen wir die Notwendigkeit, den Fördertopf zu vergrößern. Im ersten Teil des zweiten Moduls ermöglicht der Richtlinienentwurf eine maximale Förderung von bis zu 30 Millionen Euro für ein Investitionsvorhaben, während sich die tatsächlichen Investitionskosten für solche Projekte im dreistelligen Millionenbereich bewegen.

Auswahlverfahren

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt im Rahmen thematischer Aufrufe (Calls). Es ist geplant, dass nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie und dem ersten Call das Einreichen der Konzepte binnen zwei Monaten erfolgen muss. Im Falle einer Projektzusage muss der vollständige Antrag innerhalb von drei Monaten eingereicht werden. Aus Sicht der Betroffenen sind die Fristen für den ersten Call sehr knapp bemessen. Bei großen Projekten spielen neben wirtschaftlichen Überlegungen auch schwer beeinflussbare Faktoren, wie beispielsweise die Verfügbarkeit von Grundstücken, genehmigungsrelevante Aspekte und die Anbindung an bestehende oder neue Infrastrukturen, eine entscheidende Rolle. Die Fristen sollten so bemessen sein, dass eine belastbare Planung möglich ist.

D. Details

4. Allgemeine Förderbestimmungen

(1) Wir unterstützen ausdrücklich, dass ein vorzeitiger Vorhabenbeginn förderunschädlich möglich ist.

5. Förderung zur Dekarbonisierung der Industrie (Modul 1)

5.1 Fördergegenstand

(1) Im Modul 1 werden innovative Investitionsvorhaben zur Anwendung und Umsetzung sowie zur Erforschung und Entwicklung von Maßnahmen gefördert. Dies umfasst auch Investitionen in Anlagen zur treibhausgasarmen oder -neutralen Herstellung von alternativen Produkten, die solche Produkte ersetzen, die in ihrer Herstellung höhere THG-Emissionen verursachen.

Dass im Modul nur CAPEX-Kosten, keine OPEX-Kosten, gefördert werden, weil die OPEX-Förderung den Klimaschutzverträgen vorbehalten bleibt, wird von betroffenen Unternehmen bedauert. Die Argumentation, dass OPEX modernen Förderinstrumenten wie den Klimaschutzverträgen vorbehalten bleiben soll, überzeugt hier nicht. Die Betroffenen argumentieren, dass gerade der unsichere Bereich der OPEX-Kosten, d. h. insbesondere die nicht vorhersehbaren

Kosten für grüne Energie (Wasserstoff) vor dem Hintergrund anstehender Investition (wie bei den Klimaschutzverträgen) in die Förderung einfließen muss. Der energieintensive Mittelstand könnte hier gegenüber den großen Unternehmen, die von Klimaschutzverträgen profitieren können, benachteiligt werden.

Kritisch wird auch die Förderung alternativer Produkte gesehen. Beim Fördergegenstand sollte der Fokus auf langlebige und zirkuläre Produkte gelegt werden, wenn alternative Produkte weder langlebig noch zirkulär sind.

(3)

a) Nicht gefördert werden Investitionen unterhalb 1 Mio. Euro Gesamtinvestitionskosten. Diese Grenze schließt kleinere Vorhaben aus. Die Begrenzung auf Vorhaben unterhalb 1 Mio. Euro Gesamtinvestitionskosten sollte überdacht werden. Um KMU den Zugang zu erleichtern, sollte darüber nachgedacht werden, die Schwellenwerte zu staffeln, z. B. kleine Unternehmen: 500.000 Euro, mittlere Unternehmen: 1 Mio. Euro. Sinnvolle Vorhaben des Mittelstands könnten sonst auf der Strecke und Klimaschutzpotenziale ungenutzt bleiben.

b) Die Definition von nicht innovativen Verfahren durch die Fußnote „breit im Einsatzsektor verfügbar sind und genutzt werden“ ist sehr unklar und auslegungsfähig.

f) Die Formulierung unter Punkt f) schließt Wärmenetze von der Förderfähigkeit aus, außer in den Fällen, in denen sie zur Wärmeversorgung der Produktionsanlagen sowie der Gebäudebereiche, in denen sich die Produktion befindet, dienen. Angesichts der Möglichkeit, dass die rechtliche Struktur eines Projektes von der des Produktionsstandorts abweicht, könnte diese Formulierung kontraproduktiv sein. Die Kumulierung mit bestehenden Förderprogrammen ist bereits durch Vorgaben des Beihilferechts definiert.

j) Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Punkt j) Investitionen in den energetischen Einsatz von Biomasse, sofern etablierte Technologien und Fremdbezug der Biomasse verwendet werden. Dieser Ausschluss erscheint unverhältnismäßig, insbesondere wenn man bedenkt, dass eigenerzeugte Biomasse nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht (siehe auch unten).

5.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(4) Ab 15 Mio. Euro Fördervolumen in Investitionsvorhaben (Teilmodule 1 und 2) erfolgt die Förderung auf Basis einer Kofinanzierung durch die Bundesländer. Das Bundesland, in dem die Investition stattfindet, muss vor Antragseinreichung schriftlich bestätigen, dass es mindestens 30 % der beantragten Förderung finanziert. Der Bund trägt maximal 70 % der beantragten Förderung und nur unter der Bedingung, dass die dreißigprozentige Landeskofinanzierung erfolgt.

Eine Kofinanzierung durch die Bundesländer wird in Teilen der Unternehmerschaft und der IHKs äußerst kritisch gesehen. Aus Unternehmersicht birgt die aus der Kofinanzierung resultierende Komplexität und Abhängigkeit die Gefahr signifikanter Verzögerung bis zum Verhindern von Vorhaben. Wünschenswert wäre zumindest ein standardisiertes „Fast-Track-Verfahren“ zwischen Bund und Land, in dem förderwürdige Projekte schnell zur Entscheidungsreife gebracht werden.

In einigen Regionen wird eine Kofinanzierung der Bundesländer sogar entschieden abgelehnt. Die finanzielle Ausstattung der Bundesländer kann dazu führen, dass strategisch bedeutsame Zukunftsprojekte nicht realisiert werden können.

Sachsen-Anhalt beispielsweise gehört zu den finanzschwächeren Bundesländern in Deutschland. In Sachsen-Anhalt sind aber mehrere Unternehmen beheimatet, die die für das BIK-Programm relevante Projekte umsetzen müssen. Diese Standorte sind sowohl für die Region als auch für ihren Markt strukturbestimmend.

Gemäß der Quotenregelung des GRW-Koordinierungsrahmens entfallen 10,79 Prozent der Bundesmittel auf das Land Sachsen-Anhalt. Sollten die Planungen des Bundes auf Grundlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2024 bestätigt werden, verfügt Sachsen-Anhalt von 2024 bis 2026 über ein jährliches Bewilligungskontingent in Höhe von rund 50 Millionen Euro. Gegenwärtig zeigen sowohl die GRW-Unternehmensförderung als auch der Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur eine sehr gute Auslastung. Vor diesem Hintergrund würde eine verpflichtende Kofinanzierung zu einer massiven Einschränkung der Wirtschaftsförderung führen.

Gemäß Art. 36 AGVO kann die Beihilfeintensität bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um 15 Prozentpunkte und bei Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Zumindest diese Möglichkeit sollte genutzt werden.

(5) Die energetische Nutzung von Biomasse ist nur förderfähig, wenn Rest- und Abfallstoffe sowie aus Rest- und Abfallstoffen gewonnene Rohstoffe und Energieträger eingesetzt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Biomasse keine fossilen Bestandteile beinhaltet. Nach Rückmeldung aus der Wirtschaft, u. a. aus der Abfallwirtschaft, kann dies nicht ausgeschlossen werden. Der Einsatz von Biomasse trägt entscheidend zur Dekarbonisierung energieintensiver Prozesse bei, insbesondere dort, wo eine Elektrifizierung prozessbedingt nicht umsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund sollte die Begriffsbestimmung zur Biomasse angepasst werden.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1. Teilmodul 1

(2) Die Höhe der förderfähigen Investitionsmehrkosten soll anhand eines Kostenvergleichs der Investition mit denen eines kontrafaktischen Szenarios ermittelt werden. Allgemein erscheint die Bewertung anhand von kontrafaktischen Szenarien auf den ersten Blick komplex und erleichtert sicherlich die Antragstellung nicht.

Angesichts der internationalen Ausrichtung der Beihilfeempfänger ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Richtlinie das Carbon Leakages Risiko im Vergleich zu Drittstaaten über ein kontrafaktisches Szenario berücksichtigt. Gemäß dem befristeten Krisen-Beihilferahmen (Temporary Crisis Framework) können verschiedene Szenarien angewendet werden. Für Beihilfen nach Randnummer 86 könnte der Beihilfeempfänger ein kontrafaktisches Szenario vorlegen, indem stichhaltige Nachweise für Subventionen, die er in einem Drittstaat außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) für ein ähnliches Vorhaben erhalten würde, enthalten sind.

6 Förderung von CC(U)S (Modul 2)

Zunächst einmal halten wir es für besonders wichtig, das Förderprogramm BIK für negative Emissionen an Industrie- und Gewerbestandorten zu öffnen, beispielsweise für BECCUS-Projekte. Heute sichern zahlreiche Biomasseanlagen die Energieversorgung von Produktionsanlagen in Deutschland, dem größten europäischen Biomasse-Hersteller. Eine Öffnung für negative Emissionen wäre Teil eines technologieoffenen Ansatzes und würde die Reduktionspotenziale signifikant vergrößern. Aufgrund der Dringlichkeit der Situation sollte die Formulierung der Carbon Management Strategy (CMS) im Rahmen der BIK-Förderrichtlinie an dieser Stelle vorgegriffen werden.

Darüber hinaus sollte im Absatz 6.1 (3) des Fördermoduls 2 ("Anlagen, die CO₂-Emissionen durch die Oxidation von Kohlenstoff aus fossilen Energiequellen erzeugen, sind nicht förderfähig") eine Ausnahme für Emissionen von TAB-Anlagen vorsehen, da bei der Verbrennung von Abfall eine Oxidation stattfindet und der Abfall fossile Kohlenstoffbestandteile enthalten kann.

Auch für einige Prozesse in der Zementbranche ist der Einsatz von Erdgas weiterhin unverzichtbar, auch weil mittelfristig Alternativen fehlen. Ferner ist die chemische Industrie überwiegend auf die Nutzung von Kohlenstoff angewiesen. Neben Biomasse kann emittiertes und aufgefangenes CO₂ eine Quelle für den Kohlenstoffkreislauf bieten und somit zu einer weiteren Integration der Sektoren beitragen.

Gemäß Artikel 9a der Richtlinie 2001/80/EG14 muss ein Betreiber, der eine Genehmigung für den Betrieb einer Feuerungsanlage mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt

(MW) oder mehr beantragt, die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit der Abscheidung, des Transports und der Speicherung von CO₂ prüfen. Bei einem positiven Prüfungsergebnis ist auf dem Betriebsgelände Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ freizuhalten. In Deutschland wurden 2020 bzw. 2022 zwei derartige Kraftwerke in Betrieb genommen, und beide haben Flächen für die Nachrüstung von CO₂-Abscheidungsanlagen vorgesehen.

6.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Kritisch sehen wir den Absatz 6.2 (1) ("Eine Förderung erfolgt nur, wenn [...] die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der jeweiligen CCS- bzw. CCU-Prozesskette vorliegen"). Damit die in diesem Paragraphen festgelegten Bedingungen für Fördermodul 2 erfüllt werden können, muss der rechtliche Rahmen schnell und bundesweit harmonisiert eingeführt werden.

(4) Innerhalb der Europäischen Union sind die Voraussetzungen für die Erschließung von Gebieten zur Speicherung sowie die Rahmenbedingungen von Genehmigungsverfahren sehr heterogen. Beispielsweise sind die Niederlande das einzige Land, das seit dem dritten Durchführungsbericht Speichergenehmigungen erteilt hat. 2021 und 2022 wurden im Rahmen des Projekts Porthos zwei Genehmigungen erteilt, um CO₂ in einem ausgeförderten Gasfeld in der Nordsee zu speichern. Lediglich fünf Mitgliedstaaten haben Gebiete festgelegt, aus denen Speicherstätten ausgewählt werden können. Angesichts dieser Umstände ist es nicht möglich, eine belastbare vollständige Prozesskette für den Projektantrag abzubilden, weshalb wir vorschlagen, Punkt 4 der allgemeinen Fördervoraussetzungen zu streichen.

6.3 Besondere Fördervoraussetzungen

6.3.1 Teilmodul 1 „Investitionsvorhaben“

(2) Die Betriebskostenförderung sollte an die Inbetriebnahme gekoppelt sein, da eine Betriebskostenförderung unabhängig von der Inbetriebnahme bis 2030 de facto eine Förderung von wenigen Betriebsjahren darstellen würde. Wir schlagen daher vor, eine Betriebskostenförderung für eine bestimmte Anzahl von Jahren für alle Anlagen festzulegen, die bis zu einem vordefinierten Zeitpunkt in Betrieb genommen werden.

(4) Punkt 4 führt an, dass spätere Mehreinnahmen bei einer Betriebskostenförderung wegen Überförderungen zurückgefordert werden können (Clawback). Um die Investitionsplanung auf sichere Füße zu stellen, sollte die Richtlinie konkrete Angaben zur Rückforderung machen, etwa zum Zeitraum und zur maximalen Höhe.

6.4 Zuwendungsempfänger

Die BIK-Förderrichtlinie benennt derzeit als Zuwendungsempfänger "Unternehmen, die Anlagen mit im Sinne der Carbon Management-Strategie schwer vermeidbaren Emissionen von

CO₂ planen oder betreiben". Unklar bleibt aber, ob dies auch Maßnahmen von Drittanbietern (Contractoren) einschließt. Wir plädieren daher dafür, diese Klausel zu öffnen und Drittanbieter (Auftragnehmer) explizit als potenzielle Empfänger von Zuschüssen zu benennen.

E. Ansprechpartnerinnen

Dr. Ulrike Beland

Leiterin des Referats Ökonomische Fragen der Energie- und Klimapolitik
Deutsche Industrie- und Handelskammer Berlin
Tel.: 030 20308 2204
E-Mail: beland.ulrike@dihk.de

Louise Maizières

Leiterin des Referats für Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe
Deutsche Industrie- und Handelskammer Berlin
Tel.: 030/20308-2217
E-Mail: maizieres.louise@dihk.de

F. Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.